

Antrag

Fraktion der FDP

Hannover, den 26.05.2015

Ferienfreizeiten Autismus

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Derzeit werden Gemeinschaftsreisen für behinderte Menschen nur dann bezuschusst, wenn sie mindestens sechs Tage und längstens 20 Tage dauern, wobei An- und Abreise als ein Tag gelten.

Es gibt allerdings einige Krankheiten, die dazu führen, dass die Betroffenen nur kürzer außerhalb ihrer gewohnten Umgebung sein können. Hintergrund kann z. B. sein, dass eine Struktur von montags bis freitags abweichen kann, aber der Erhalt der verbindlichen Wochenendstruktur für die psychische und emotionale Stabilität der Betroffenen von großer Bedeutung ist. Im Ergebnis sind dann nur Reisen mit vier Übernachtungen (also von fünf Tagen) möglich. Ein Beispiel hierfür sind Personen mit frühkindlichem Autismus, sogenannte Kanner-Autisten.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die eine Bezuschussung von Reisen mit weniger als sechs Tagen Dauer ermöglicht, sofern medizinische Gründe für die kürzere Reisedauer vorliegen.

Begründung

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen (§ 53 Abs. 3 SGB XII).

Dass dieses Ziel auch durch Gemeinschaftsreisen erreicht werden kann, hat auch das OVG Lüneburg bestätigt, das mit seinem Urteil vom 31.10.2002 die grundsätzliche Ablehnung solcher Reisen verworfen hat.

„Die auf einer Verwaltungsvorschrift des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe beruhende Praxis des örtlichen Trägers, Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen und in einem Wohnheim betreut werden, Hilfe zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsreise ‚im Regelfall‘ nicht zu gewähren, ist rechtswidrig.

Besteht nach den persönlichen Umständen und angemessenen Wünschen des behinderten Menschen ein Bedarf, an einer von dem Heimträger organisierten und von Fachkräften begleiteten Gemeinschaftsreise teilzunehmen, schrumpft das Ermessen des Sozialhilfeträgers bei der Auswahl der geeigneten Hilfeform regelmäßig auf die Gewährung dieser Hilfe.“ (OVG Lüneburg 4. Senat, Urteil vom 31.10.2002, 4 LB 286/02)

Begleitete Ausflüge und Freizeitaktivitäten sind kein Ersatz für die Teilnahme an solchen Reisen. Der besondere Wert von Reisen liegt darin, behinderten Menschen neue Eindrücke zu vermitteln und durch die Entwicklung der Bereitschaft zu Aktivitäten in der Gemeinschaft ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Außerdem wird ihnen Gelegenheit gegeben, auch das Zusammenleben in einer Gemeinschaft unter veränderten Bedingungen kennenzulernen und einzuüben mit dem Zweck, ihre Sozialisationsfähigkeit zu fördern. Diesen spezifischen Nutzen bieten begleitete Tagesausflüge regelmäßig nicht.

Vor dem Hintergrund der UN-Menschenrechtskonvention und in Anbetracht der Tatsache, dass die Rechte der Menschen mit Behinderungen und damit auch die Umsetzung der Inklusion ein zentrales Thema der Landespolitik sind, ist es nicht tragbar, dass Menschen, die schwächer sind und denen deshalb offiziell ein Tag zur Bezuschussung von Gemeinschaftsreisen fehlt, von dieser Regelung vollkommen ausgeschlossen sind.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer